STADT HILDESHEIM

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 233

Für das Gebiet „Sackkamp"
im Ortsteil Sorsum

Maßstab 1:500

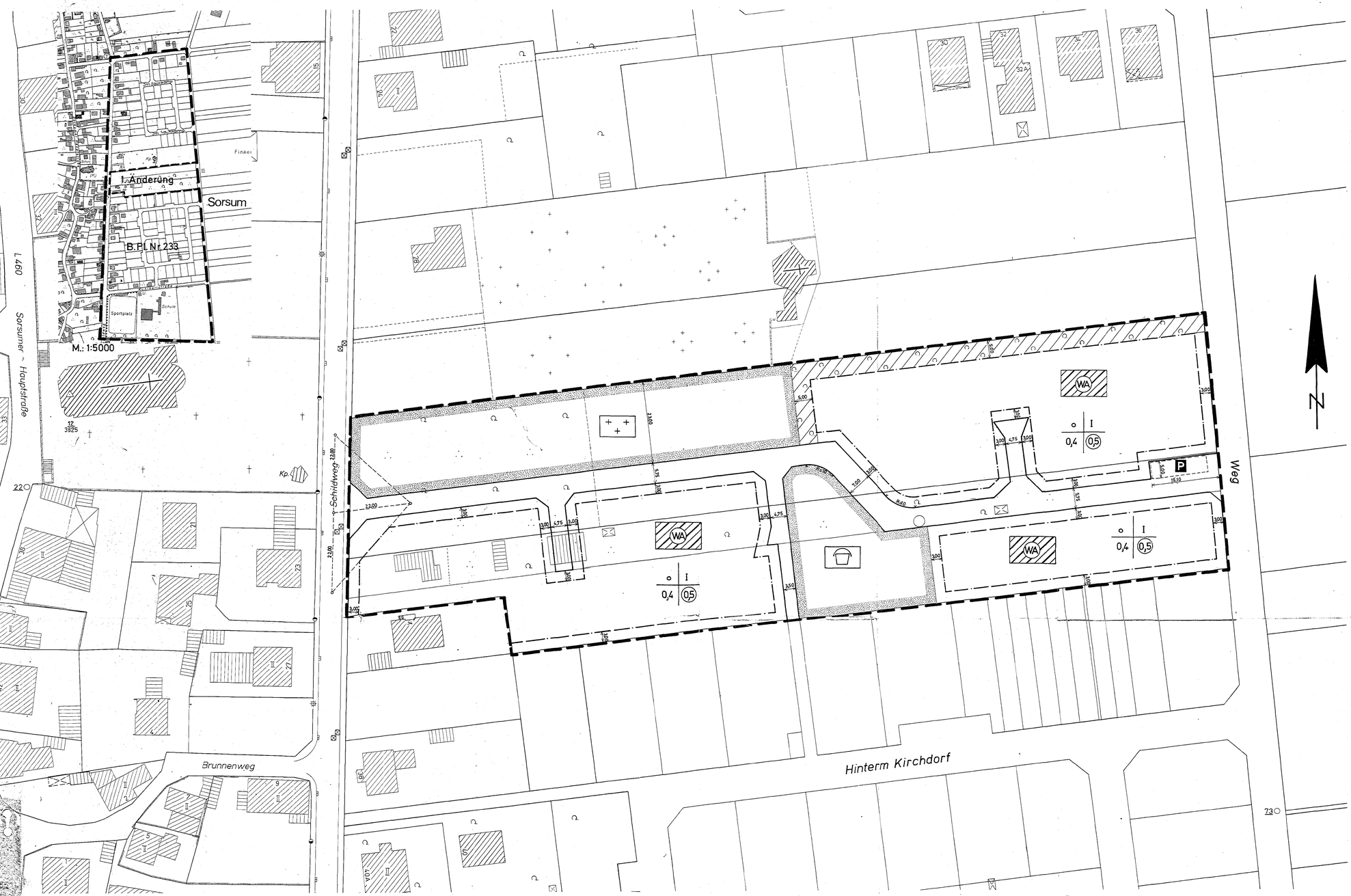

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes (BBauG vom 18.8.1976 und Änderungsges. vom 6.7.1979)

Art und Maß der baulichen Nutzung (BauNVO vom 15.9.1977)

Wohnbauflächen
- (WR) Reine Wohngebiete
- (WA) Allgemeine Wohngebiete
- (WS) Kleinsiedlungsgebiete

Gemischte Bauflächen
- (MI) Mischgebiete
- (MK) Kerngebiete
- (MD) Dorfgebiete
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes
- Stellung der baulichen Anlagen
- Garagen- Fußboden der Erdgeschosse über NN

Gewerbliche Bauflächen
- (GE) Gewerbegebiete
- (GI) Industriegebiete

Sonderbauflächen
- (SW) Wochenendhausgebiete
- (SO) Sondergebiete, z. B. Ladengebiete
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
  - S Schule
  - K Kindergarten
  - Ki Kirche

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4 Grundflächenzahl
(0,5) Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl
o Offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
HG nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
TH Ableitung Untergeschoß zulässig
A + Abweichende Tiefe
A ± Tiefenbegrenzung
BGF Bruttogeschoßfläche
G Grundfläche
a abweichende Bauweise
A - IV Vorschrift zur Zahl der Geschosse, z. B. Steigerung

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- 99,0 Zu- Abfahrtsverbot
- Sichtdreieck: Diese Fläche ist von Sichtbehinderungen über 0,80 m, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten
- Straßenachse
- Sperrung
- Wegeführung

Weitere Nutzungsarten
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, z. B. Umformstation
- Pumpwerk
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Anlagen
- Aufschüttung
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GCa Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgarage
- Fläche mit Bindung an Bepflanzung siehe bes. Festsetzung
- ZF Zufahrt zu den Gemeinschaftsstellplätzen

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Bäume
- Wald
- zu erhaltende Bäume

Grünflächen, z. B. Spielplatz, Friedhof, Dauerkleingärten, Sportplatz

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

vgl. Kennzeichnung gemäß der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 24.10.1980 Az. 3010-21102.2-233.1-54/81/80

Nachrichtliche Übernahmen
- Naturschutz- (N), oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz- (W), Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen

Bestandsangaben
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserläufen, Hafen
- 104,5 Höhenlinie
- 95,5 Straßenhöhen (vorhanden)

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

Pflanzgebot = dichte, nichtdurchschaubare Hecke mit 3,00 - 5,00 m Tiefe in Fensterhöhe. (§ 9 (1) Ziffer 25a BBauG)

Garagen müssen von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. (§ 12 (6) BauNVO)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.11.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 6.11.1979
Stadtvermessungsamt
Vermessungsdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfs.
Hildesheim, den 6.11.1979
Stadtplanungsamt
Lt. Baudirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 18. 08. 1976 vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 4.12.1978 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 7.12.1978 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte am 11.12.1978 durch Bürgerversamml. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Hildesheim, den 4.7.1980
Stadtbaurat

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08. 1976, in der Sitzung am 11.2.1980 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.
Hildesheim, den 4.7.1980
Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz 18. 08. 1976, in der Zeit vom 26.2.1980 bis 25.3.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 18.2.1980, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 4.7.1980
Stadtbaurat

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ..... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.
Hildesheim am .....
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 18. 08. 1976 u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 19.05.1980 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz mitbeschlossen worden.
Hildesheim, den 6.6.1980
Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976, nach Maßgabe der Verfügung
vom heutigen Tage
Hannover, den .....
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
(L.S.)

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz ab 14.08.1985 öffentlich aus.
Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 14.08.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44 c und 155 a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Hildesheim, den 14.08.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 24.10.1980 ist der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.07.1985 beigetreten.
Hildesheim, den 16.07.1985
Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

Genehmigt mit Auflagen
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
Bezirksregierung
Hannover
Az. 10-21102.2/233.1-54/81/80
Hannover, den 24.10.1980
Im Auftrage